

Bezirksämter von Berlin
- Geschäftsbereich Jugend -

Liga der Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege

Landesjugendring Berlin

Geschäftszeichen

Bearbeitung

Zimmer

Telefon

Zentrale ■ Intern

Fax

E-Mail

04.05.2020

Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Träger der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit,

im Zuge der Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 wurden in den Einrichtungen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit nach § 13.1 SGB VIII die Angebote umgestellt und innerhalb kürzester Zeit neue Lösungen für die Arbeit entwickelt. Dabei sind an vielen Orten kreative Ansätze und wertvolle Methoden, Verfahren - vielfach digital - entstanden.

Mit der langsamen und stufenweisen Lockerung der öffentlichen Einschränkungen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie ist auch über die Öffnung und Erweiterung der standortgebundenen Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit nach den §§ 11,12 und 13.1 SGB VIII zu entscheiden.

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Leistungsverpflichtung gemäß des SGB VIII (vgl. § 4 Abs. 2, Pkt. 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 28. April 2020) empfehlen wir Ihnen ab dem 11.05.2020 eine stufenweise Erweiterung der Angebote unter Einhaltung der Hygieneregeln nach den §§ 1 und 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 28. April 2020.

Angebote der Jugendarbeit sind hauptsächlich die offene Kinder- und Jugendarbeit, Veranstaltungen, Reisen und Gruppenangebote. In der ersten Stufe der Öffnung der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie der Standorte der Jugendverbandsarbeit und der aufsuchenden

Jugendsozialarbeit soll mit pädagogisch betreuten Einzel- und Gruppenangeboten begonnen werden.

Die Öffnung der Einrichtungen sollte sich an folgenden Eckpunkten orientieren:

- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtungen und den Zugangsmöglichkeiten sind pädagogisch begleitete (durch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Honorarkräfte oder Ehrenamtliche) Gruppenangebote möglich.
- Die Gruppenangebote sind so zu planen, dass die Teilnehmerzahlen begrenzt werden, um die Abstands- und Hygieneregeln weitestgehend einzuhalten. Zum Beispiel können zeitversetzte oder (je nach Größe der Einrichtung) parallele Kleingruppen mit bis zu 6 jungen Menschen angeboten werden. Zur weiteren Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie sollten vorerst möglichst Gruppen mit festen Teilnehmern angeboten werden.
- Angebotsformen können sein: Bildungs-, Gesprächs-, Kreativ-, Spiel-, Graffiti-, Film- und Bewegungsangebote.
- Denkbar sind auch lernunterstützende Angebote im Rahmen des teilweise weitergeführten Homeschoolings im Zuge der Kooperation Jugendhilfe und Schule (z.B. LernBrücken).
- Ebenso möglich sind (Klein-) Gruppenangebote für Vorschulkinder im Rahmen der sozialräumlichen Kooperation mit Kindertagesstätten.
- Betreute Sportangebote sind auf Freiflächen möglich und können z.B. kontaktlose Sportarten wie Federball und Tischtennis sein. Die Sportgeräte sind nach jeder Benutzung zu reinigen.
- Unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln sind auch Einzelbetreuungen im Rahmen von Hausaufgabenhilfe, Bewerbungstrainings, Einzelgesprächen u.a. möglich.
- Pädagogisch betreute Abenteuerspielplätze können nach einem pro Abenteuerspielplatz zu erstellenden Hygiene- und Schutzkonzept, schrittweise wieder öffnen und mit Einzel- und Kleingruppenangeboten beginnen.
- Für jede Einrichtung ist ein gesondertes, auf die räumlichen Gegebenheiten abgestimmtes, Hygiene- und Abstandskonzept zu erarbeiten, dass sich an dem beigefügten Musterhygieneplan orientiert.
- Bei Angeboten in den ortsgebundenen Einrichtungen der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit nach den §§ 11, 12 und 13.1 SGB VIII haben sich die anwesenden jungen Menschen entsprechend § 4 Abs. 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 28. April 2020 in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten

muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die tägliche Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen in der Einrichtung, in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen bzw. zu vernichten.

Eine Öffnung der offenen Bereiche, die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und jede Form von Koch- oder Beköstigungsangeboten in den Einrichtungen sowie Übernachtungen sind weiter ausgeschlossen.

Auch Gruppenreisen sind derzeit noch nicht möglich. Inwiefern in den Sommerferien Gruppenreisen und Ferienreisen durchgeführt werden können, hängt von der weiteren epidemiologischen Entwicklung ab.

Empfehlungen für eine weitere stufenweise Öffnung der Einrichtungen (Veranstaltungen, Reisen und offene Angebote) werden nach Einschätzung der epidemiologischen Situation entschieden.

Uns ist bewusst, dass Ihnen im Zuge der schrittweisen Öffnung der Standorte der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit nach den §§ 11,12 und 13.1 SGB VIII eine hohe Verantwortung zukommt. In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind erhebliche Einschränkungen zu kommunizieren und mit den jungen Menschen gemeinsam umzusetzen.

Wir bedanken uns für ihr Engagement und ihre kreativen Ideen mit diesen neuen Herausforderungen umzugehen.

